

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 96 - 98

Verpflichtung des Acceptanten aus einem mit anderem
als dem ihm eigenen Vornamen neben dem
Familiennamen vollzogenen Accepte. Wechselordnung
Art. 21. 23. u. 95.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Art. 342. 344. und 345. war Seiten der Kläger im Zweifel das ihnen Obliegende geschehen, wenn sie die von Beklagtem bestellte Waare unter dessen Adresse der Eisenbahn übergeben hatten. Sobald Beklagter von einer solchen Zusendung durch den Avis, resp. Frachtbrief, ohne welchen letzteren bekanntlich die Eisenbahn Güter zur Beförderung nicht übernimmt, Kenntniß erlangt, war es seine Sache, die Waare zu übernehmen, beziehentlich wenn die betreffende Transportanstalt mit der Ablieferung in Rückstand, das Weitere vorzukehren. Ein ganz unbegründeter Einwand ist es zudem, wenn Beklagter Namhaftmachung derjenigen Personen verlangt, welche die Uebergabe bewirkt hätten. Denn haben Kläger dem Beklagten die Waare mittelst der Eisenbahn zugesendet, so ist es einleuchtend, daß es sich um eine Ablieferung des Gutes durch die Bahn, d. h., nach einem völlig bekannten Sprachgebrauche, Seiten der von der Bahnverwaltung dazu beauftragten Officianten handelt und daß insbesondere eine Namhaftmachung dieser Personen weder den Klägern obliegen, noch zu Substantiirung der Klage etwas beitragen kann.

Wollte man daher nicht der Ansicht erster Instanz beipflichten, daß Beklagter in Folge tergiversirender Einlassung des Empfangs der Waare pure für geständig zu erachten sei, so ist das Erforderliche Seiten der vorigen Instanz dadurch geschehen, daß Kläger nunmehr das Relatum über die Zusendung, d. h. eine solche Absendung zu beschwören haben, wodurch sie ihren Obliegenheiten in dem Sinne der im Eingange bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet haben.

7.

Verpflichtung des Acceptanten aus einem mit anderem als dem ihm eigenen Vornamen neben dem Familiennamen vollzogenen Accepte. — Wechselordnung Art. 21. 23. u. 95.

Entscheidung des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts vom 9. Nov. 1866.

Der der erhobenen Wechselklage zu Grunde gelegte, den Acten im Originale vorgeheftete, zu Verfallzeit gehörig protestirte Wechsel, d. d. Dresden, den 30. Mai 1866, ist von A. und G., den Indossanten des Klägers, über 120 Thlr. 15 Ngr. an eigne Ordre auf „Herrn W. B. in L. bei D., domiciliert bei H. B. M., D.“ gezogen und von dem nurgedachten Trassaten mit den Worten: Angenommen p. 20. Juni W. B. acceptirt worden.

Beklagter hat in dem Verhörstermine, in welchem er auf mündliche Bestellung erschienen ist, ausdrücklich eingeräumt, daß er das nurerwähnte, auf den vom Kläger im Termine gehörig producirten Wechsel ersichtliche Accept geschrieben habe, er leugnet jedoch, daß er sich durch die gedachte Unterzeichnung habe verpflichten wollen und

können, weil er „K. G. B.“ heiße, mithin keinen Vornamen führe, welcher dem auf dem Wechsel vor dem Namen des Bezogenen: „B.“ befindlichen Buchstaben „B.“ entspreche.

Während der gedachte Einwand von der ersten Instanz für unerheblich erachtet und Beklagter dem Klaggefuche entsprechend verurtheilt worden ist, hat die zweite Instanz das Suchen Klägers deshalb in der angebrachten Maße abgewiesen, weil Beklagter durch die von ihm beigebrachte Passkarte bescheinigt habe, daß er den Namen „K. G. B.“ führe, sonach liquid vorliege, daß er das fragliche Accept mit einem fremden Namen unterzeichnet habe, aus diesem Grunde aber sich nicht annehmen lasse, daß er durch die auf dem Wechsel bewirkte Acceptationserklärung eine nach Art. 21. u. 23. der allgem. deutschen Wechselordnung zu beurtheilende Wechselverbindlichkeit übernommen habe. Das Oberappellationsgericht vermag dieser Ansicht nicht beizutreten.

Denn nach dem vom Oberappellationsgerichte beim Rechtsprechen befolgten und mittelst Bekanntmachung vom 9. März 1838 (Gesetzsammlung v. J. 1838 S. 95) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Rechtsfaze ist zur Gültigkeit einer Urkunde und zu Anstellung des Executiv- und Wechselprocesses aus derselben die Unterzeichnung der Vornamen des Ausstellers nicht nothwendig, wenn nur der Aussteller durch andere Umstände, z. B. durch den Geschlechtsnamen und Character desselben oder ein anderes deutliches Kennzeichen von anderen Personen gleichen Namens zu unterscheiden ist. Dieselbe Ansicht liegt den Bestimmungen in Art. 4. Ziffer 5. u. 7. Art. 12. u. 21. der allgem. deutschen Wechselordnung zu Grunde, nach welchen zur Gültigkeit eines gezogenen Wechsels die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit „seinem Namen“ oder seiner Firma und die Angabe „des Namens“ der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten), sowie zu Gültigkeit eines Accepts und Indossaments das Schreiben „des Namens“ oder der Firma Seiten des Acceptanten auf der Vorderseite und Seiten des Indossanten auf der Rückseite des Wechsels genügt. Daß aber unter der hier gedachten Namenszeichnung lediglich die Angabe des Geschlechts- oder Familiennamens zu verstehen ist, ergiebt sich unzweifelhaft aus den Berathungen der Leipziger Conferenz, indem in der am 18. Nov. 1847 abgehaltenen XXIII. Sitzung der Schlusssatz in S. 85. des der Wechselordnung zu Grunde gelegten Entwurfs, welcher die ausdrückliche Bestimmung enthielt, daß zur Gültigkeit der Namensunterschrift unter Wechsel-erklärungen die Beifügung des Vornamens nicht erforderlich sei, lediglich aus dem Grunde in Wegfall gebracht worden ist, weil schon aus Art. 4. hervorgehe, daß die Angabe der Vornamen bei der Unterschrift des Ausstellers so wenig als bei der Bezeichnung des Remittenten und des Bezogenen ein wesentliches Erforderniß des Wechsels sei.

Protocolle der Leipziger Conferenz, Ausgabe von Hirschfeld,
Seite 154.

Hieraus folgt, daß die Angabe eines unrichtigen Vornamens des Bezogenen Seiten des Ausstellers, sowie die demgemäß bewirkte Unterzeichnung des Accepts mit einem unrichtigen Vornamen neben dem richtigen Geschlechts- oder Familiennamen die Wechselklärung, beziehentlich die Acceptation nicht ungiltig macht, sondern nur den Zweifel entstehen läßt, ob der auf Grund jener Wechselklärung Verklagte wirklich mit dem Unterzeichner derselben identisch sei und ob daher der Beklagte, welcher durch ein Taufzeugniß nachweist, daß er andre als in der Wechselklärung angeführte Vornamen führe, zufolge der richtigen Bezeichnung des Geschlechtsnamens allein zur Erklärung über die Richtigkeit, bez. zu Diffession der Namensunterschrift angehalten werden könne.

Rori, Executivproceß S. 10. S. 24. ed. 2.,

oder ob dem Kläger Behuß der Begründung der Wechselklage außer dem producirten Wechsel und Protest der Nachweis obliege, daß der Beklagte, der Verschiedenheit der Vornamen ungeachtet, wirklich der Acceptant sei.

Borchardt, allg. deutsche Wechselordnung ed. 4. Zus. 127. S. 63.

Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. V. S. 219 ff.

Ein solcher Identitätszweifel kann jedoch nicht entstehen, wenn der Beklagte selbst ausdrücklich einräumt, daß er das auf seinen Geschlechtsnamen lautende Accept geschrieben hat. Denn durch die mittelst seiner Namensunterschrift bewirkte Acceptation des Wechsels und die Recognition dieser Unterschrift hat Beklagter zufolge des Grundsatzes: subscriptio tenet subscribentem, sein Einverständnis mit dem Inhalte der von ihm unterzeichneten Urkunde und mit der Uebernahme der darin ausgedrückten Verpflichtung für seine Person, obwohl seine Vornamen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, zur Genüge zu erkennen gegeben. Hierzu kommt aber im vorliegenden Falle, daß der Umstand, daß Beklagter außer den in der Paßkarte angegebenen beiden Vornamen „nicht noch einen dritten Vornamen“ mit dem Anfangsbuchstaben W. führe, nicht einmal liquid vorliegt, da die vollständigen Vornamen einer Person lediglich aus den Tauf- und Kirchenzeugnissen, nicht aber mit derselben Sicherheit und Zuverlässigkeit aus den mittelst Verordnung v. 30. Decbr. 1850 (Gesetzsamml. v. J. 1851 S. 1. ff.) zu anderen Zwecken eingeführten Paßkarten zu ersehen sind. Auch hat Beklagter nicht einmal zu behaupten vermocht, daß an seinem im Wechsel angegebenen Wohnorte — dem Dorfe L. — noch eine zweite Mannsperson, die den Geschlechtsnamen „B.“ oder diesen Zunamen nebst einem Vornamen mit dem Anfangsbuchstaben W. führe, existire. Wollte man aber selbst annehmen, daß Beklagter das Accept mit seinem richtigen Zunamen unter Beifügung des Anfangsbuchstaben eines nicht zutreffenden Vornamens unterzeichnet habe, so würde er doch durch diese von ihm selbst vorgenommene Beifügung des seinem Vornamen nicht entsprechenden Buchstaben W. — welche Abreviatur möglicher Weise auch eine ganz andere Bedeutung haben kann — sich